

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 66/98
vom 4. Juli 1998

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 24/98 vom 27. März 1998¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mehrere Anpassungen der Ratsverordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 sind auf den neuesten Stand zu bringen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1.

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wie folgt geändert:

1. Sämtliche Gedankenstriche vor den Anpassungen, einschließlich der Worte "aktualisiert durch" sowie "und im weiteren geändert durch", werden durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

“geändert und aktualisiert durch:

- **397 R 0118:** Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1).”
2. Die Anpassungen c) und g) werden gestrichen.
 3. In der Anpassung m) wird unter der Überschrift "Q. LIECHTENSTEIN" Buchstabe a) gestrichen; die Buchstaben b), c), d) und e) werden jeweils Buchstaben a), b), c) und d).
 4. In der Anpassung n) werden unter der Überschrift "116. ISLAND - ÖSTERREICH" die Worte "Kein Abkommen" durch das Wort "Keine" ersetzt.
 5. In der Anpassung o) werden unter der Überschrift "116. ISLAND - ÖSTERREICH" die Worte "Kein Abkommen" durch die Angabe "Artikel 4 des Abkommens vom 18. November 1993 über soziale Sicherheit " ersetzt.

Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wie folgt geändert:

1. Sämtliche Gedankenstriche vor den Anpassungen, einschließlich der Worte "aktualisiert durch" sowie "und im weiteren geändert durch", werden durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

“aktualisiert durch:

- **397 R 0118:** Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1).”
2. In der Anpassung g) wird unter der Überschrift “149. NORWEGEN - ÖSTERREICH” das Wort "Keine" durch folgende Angabe ersetzt: "Vereinbarung vom 17. Dezember 1996 über die Erstattung der Kosten für Leistungen im Bereich soziale Sicherheit.”

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 5. Juli 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Juli 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbato

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner